

Kapitel 1: Name, Sitz und Zweck des Vereins**§1.1 Bezeichnung:**

Entsprechend den in Kraft stehenden Gesetze über Vereine wurde im Jahre 1979 unter dem Namen **Club Suizo Costa Blanca**, kurz **CSCB** genannt, der Verein gegründet und die Statuten an das Gesetz 1/2002 vom 22.März und dessen aktuellen Regeln und Vorschriften ergänzt, mit völliger Rechtsfähigkeit und ohne jegliches Gewinnstreben.

Der Verein wurde auf unbestimmte Zeit gegründet und ist politisch und konfessionell neutral. Die Umgangssprachen sind Deutsch und Französisch

§1.2 Zweck und Ziel:

Zweck des Vereins ist:

- a) die Bande der Freundschaft und das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den hier ansässigen Schweizern zu pflegen und die Verbundenheit mit unserer Heimat und dem Gastland zu fördern und zu verstärken.
- b) den Mitgliedern zu helfen, deren Aufenthalt im Verein möglichst angenehm zu gestalten.
- c) den Kontakt der Mitglieder zu den lokalen Behörden zu erleichtern.
- d) Nach Möglichkeit Angebote zur Verfügung zu stellen, um die Kommunikation in der spanischen Sprache zu erweitern, sich sportlichen Tätigkeiten zu erfreuen und mit Reisen und Veranstaltungen das Land, die Provinz und die Region näher kennen lernen zu können.

§1.3 Aktivitäten:

Um diese Ziele zu erfüllen, sind folgende Aktivitäten vorgesehen:

- a) Fördern von kulturellen und sportlichen Programmen.
- b) Planung von Ausflügen, Reisen und Besuchen von kulturellem Interesse.
- c) Relevante Informationen veröffentlichen in der Clubzeitschrift des CSCB sowie auf den Internet-Seiten: > www.clubsuizo.info
- d) Den Mitgliedern beim Umgang mit Behörden nach Möglichkeit zu helfen.

§1.4 Anschrift & Bereich:

Der Verein hat seinen Sitz in Jávea und am jeweiligen Standort des amtierenden Präsidenten und betätigt sich grundsätzlich in Gebiet der Comunidad Valenciana.

Adressen:

Club Suizo Costa Blanca CSCB

Sekretariat

BAM.Buzón 733

03738 Jávea / Alicante

CIF: G 0394 1283

via e-Mail: sekretariat@clubsuizo.info

WEB-Seite: www.clubsuizo.info

Kapitel 2: Organisation & Verwaltung**§2.1 Organe:**

Der Verein bildet sich aus folgenden Organen:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand, bestehend aus:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Sekretär/Sekretärin
- Kassier
- Beisitzer
- c) Revisoren

§2.2 Die Generalversammlung:

Die Generalversammlung (GV) ist das höchste Organ des Vereins. Ihre Aufgabe ist es, Festsetzungen und Richtlinien zum Erlangen der Vereinszielen zu bestimmen.

Die Generalversammlung wird durch die Gesamtheit der Mitglieder gebildet und findet einmal pro Jahr statt und zwar im Verlaufe der ersten sechs Monate des Jahres.

Eine ausserordentliche GV kann durch folgende Erfordernisse einberufen werden:

- a) wenn eine absolute Mehrheit des Vorstandes dies beschliesst und per Post oder e-Mail anordnet
- b) wenn min. 15% der Mitglieder dies als notwendig erachten und per Post oder e-Mail beantragen

§2.3 Zuständigkeiten der GV:

Die GV ist zuständig für die Bekanntmachung und Beschlussfassung von Anträgen. In erster Einladung mit der Mehrheit aller Mitglieder (absolutes Mehr) und in der zweiten Einladung, eine halbe Stunde später einberufen, mit einer beliebigen Anzahl anwesender Mitglieder (einfaches Mehr).

§2.4 Einberufung der GV:

Die GV muss vom Vorstand unbedingt 30 Tage im Voraus eingeladen werden und zwar mit Angabe des Datums und des Zeitpunkts der ersten Einberufung, des Ortes der Versammlung und der Tagesordnung.

Im Falle einer Ausserordentlichen Generalversammlung genügt eine Frist von mindestens vierzehn Tagen im Voraus.

Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand mit Name, Datum und Unterschrift als Antrag zur GV mindestens 15 Tage im Voraus per Post oder e-Mail mit Begründung an den Vorstand einzureichen, damit sich dieser genügend Beratungszeitraum schaffen kann, um dem Anliegen des Mitgliedes entsprechend Sachlichkeit zu schaffen.

§2.5 Abstimmungen und Stimmvertretung:

- a) die Abstimmungen können offen (mit erhobener Hand) oder geheim erfolgen
Normalerweise wird offen abgestimmt.
Der Entscheid über offene oder geheime Abstimmung erfolgt durch offene Abstimmung mit Händemehr.
Es ist Treuhändern und anderen Organisationen untersagt, das Stimmrecht abwesender CSCB-Mitglieder geltend zu machen.
- b) Jedes CSCB-Mitglied darf nicht mehr als zwei abwesende CSCB-Mitglieder mittels schriftlicher Vollmacht-Wahlstimme vertreten.
Der Stimmvertreter mit autorisierter Vollmacht muss selbst bei Abstimmungen oder Wahlen anwesend sein und seine eigene Stellungnahme, wie auch deren der Vertretung kundtun.
- c) Sind neue Vorstandsmitglieder zu wählen, können Vorschläge per Post oder per e-Mail eingereicht werden, die alsdann im Einladungsschreiben zur GV im Traktandum 'Wahlen' als Kandidaten vom aktuellen Vorstand zur Wahl vorgestellt werden müssen.

§2.6 Leitung der Generalversammlung:

Der Präsident leitet die GV oder bei seiner Abwesenheit an seiner Stelle der Vize-Präsident.

Im Falle der gleichzeitigen Abwesenheit des Präsidenten und des Vize-Präsidenten bestimmen

die restlichen Mitglieder des Vorstandes eine Person aus ihrer Mitte als Versammlungsleiter. Von jeder Versammlung wird ein Protokoll erstellt und dieses vom Sekretariat und dem Präsidenten oder dem Versammlungsleiter unterzeichnet. Dieses Protokoll wird an der folgenden GV den Mitgliedern unterbreitet.

§2.7 Kompetenzen der GV und der Ausserordentlichen GV:

Die GV hat nebst ihrer normalen Aufgabe der Entlastung und Beschlussfassung über die Richtlinien des Vereins notwendigerweise noch folgende Befugnisse:

- a) Beschlüsse über Eintritte und Austritte / Ausschlüsse von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes, dies mit einfachem Stimmen-Mehr.
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder: Die GV wählt den Präsidenten, den Vize-Präsidenten, den Sekretär/Sekretärin, den Kassier und die Beisitzer für ein Zwei-Jahres-Mandat mit einfachem Stimmen-Mehr.
- c) Vorlage und Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten sowie ggf. der Kommissionen über deren Aktivitäten im vergangenen Jahr mit einfachem Stimmen-Mehr.
- d) Vorlage und Abnahme des Kassenberichtes mit einfachem Stimmen-Mehr.
- e) Vorlage und Abnahme des Voranschlages/Budget sowie des Mitglieder-beitrages mit einfachem Stimmen-Mehr.
- f) Wahl der Kassenrevisoren und eines Ersatz-Revisors mit einfachem
- g) Stimmen-Mehr.
- h) Änderungen der Vereins-Statuten, wofür ein Zweidrittel-Stimmen-Mehr erforderlich ist.
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, wofür ein Zweidrittel-Stimmen-Mehr sämtlicher der eingeschriebener Mitglieder erforderlich ist.
- j) Vermögensverkauf und Auflösung, wofür eine Mehrheit von zwei-Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig ist.
- k) Entlastung des Vorstandes und ggf. den entsprechenden Kommissionen.

Jede Generalversammlung ist beschlussfähig.

Kapitel 3: Der Vorstand

§3.1 Zusammensetzung:

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins und zur Vertretung und Verwaltung desselben.

Der Vorstand gibt Berichterstattung über seine Tätigkeiten zu Händen der GV.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Sekretär und dem Kassier sowie maximal fünf Beisitzer, die alle durch die GV gewählt werden.

Die Kandidaten können sich selbst vorschlagen oder durch andere Mitglieder vorgeschlagen werden.

Solche Vorschläge müssen mit dem schriftlichen Einverständnis des vorgeschlagenen mindestens vierzehn Tage vor der GV an den Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Die öffentliche Verkündigung der gewählten Kandidaten und deren Amtsübernahme erfolgt an derselben GV.

§3.2 Amtsdauer:

Die Amtsdauer im Vorstand beträgt zwei Jahre und der Revisoren drei Jahre.

Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von der Jahresbeitrags-Bezahlung an den CSCB befreit.

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, erhält jedoch Spesen gemäss separatem Reglement vergütet.

§3.3 Vertretungen:

Im Falle von Abwesenheit, Krankheit, Demission oder Vakanz einer der Ämter im Vorstand soll eine Vertretung wie folgt geschehen:
Der Vize-Präsident ersetzt den Präsidenten und der übrige Vorstand konstituiert sich danach selbst.

§3.4 Kompetenzen des Vorstandes:

Der Vereinsvorstand hat folgende Kompetenzen:

- a) Die volle gesetzliche Vertretung des Vereins CSCB in der Person des Präsidenten und des Vize-Präsidenten.
- b) Die provisorische Aufnahme von neuen Mitgliedern bis zum Vorschlag an die GV.
- c) Dafür zu sorgen, dass die vorliegenden Statuten erfüllt werden und die gesetzlichen Normen und in Kraft stehenden Vereinbarungen eingehalten werden.
- d) Bei momentan unlösbaren Problemen im Zusammenhange mit den Statuten oder anderen Zusammenhängen sind solche zur Beschlussfassung an die nächstmögliche GV zu beantragen.
- e) Die Organisation und Leitung der Aufgaben und Dienste des Vereins.
- f) Beschlüsse über Klagen, Reklamationen sowie Anregungen oder Vorschläge seitens der Mitglieder oder gegen diese zu fassen.
- g) Überwachung der Finanzen des CSCB

§3.5 Vorstandssitzung:

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten oder von min. drei Vorstands-Mitgliedern

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte plus ein Mitglied des Vorstandes anwesend ist.

Die Beschlüsse werden durch Stimmen-Mehrheit gefasst. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet der Präsident.

Die Intervalle der Vorstands-Sitzungen richten sich nach deren Dringlichkeit, sollten aber trotzdem im Mittel drei Monate nicht überschreiten.

§3.6 Der Präsident und der Vize-Präsident:

Der Präsident des Vereins ist gleichzeitig auch der Präsident des Vorstandes.

Seine Aufgaben sind:

- a) Die Leitung und legale Vertretung des Vereins CSCB im Auftrag der General-Versammlung und des Vorstandes.
- b) Er vertritt den Verein und dessen Mitglieder nach Aussen gegenüber Dritte, Behörden und Ämtern.
- c) Er beglaubigt alle Dokumente der Kasse und verordnet Inkasso und Zahlungen.
- d) Er ist verantwortlich für die Einberufung der GV und die Sitzungen des Vorstandes.
- e) Er genehmigt Protokolle und Zertifikate, verfasst vom Sekretär und anderen Vorstandsmitgliedern.
- f) Er erfüllt die restlichen, zu diesem Amt gehörenden Aufgaben und jene, die von der GV delegiert wurden.

Der Präsident wird im Falle seiner Abwesenheit oder Krankheit mit denselben Vollmachten und Pflichten durch den Vize-Präsidenten vertreten.

§3.7 Der Sekretär/die Sekretärin:

Die Aufgaben des Sekretärs / der Sekretärin sind:

- a) Sämtliche Dokumente des Vereins CSCB aufzubewahren und sie unter Verschluss zu halten.
- b) Die Protokolle der Vorstands-Sitzungen und der GV zu verfassen und aufzubewahren.
- c) Führen des Mitglieder-Verzeichnisses und laufendes Nachführen der Mutationen über Ein- und Austritte unter gleichzeitiger Information an den Kassier.

- d) Überwachung der Termine über Fristen und Obliegenheiten, die das Vereinsrecht und die ergänzenden Verfügungen des Vereins betreffen.
- e) Eine bereinigte und aktuelle Mitglieder- und Inventar-Liste zu Händen des Vorstandes vorbereiten.
- f) Vorbereitung der Akten für die Versammlungen realisieren.
- g) Die Vereinskorrespondenz koordinieren inkl. der elektronischen Korrespondenz
- h) Verwaltung des Vereinsarchivs (Aufbewahrung der CSCB-Unterlagen 10 Jahre).

§3.8 Der Kassier:

- a) Er ist gegenüber dem Vorstand und der GV verantwortlich für das gesamte Rechnungswesen.
- b) Er ist zuständig für den Zahlungsverkehr und die Verwaltung der Finanzen.
- c) Er überwacht und kontrolliert die Beitrags-Zahlungen der Mitglieder, Einnahmen von Sponsor-Geldern, Veranstaltungen und anderen Quellen.
- d) Er führt selbst oder lässt die Buchhaltung führen und übt alle Funktionen innerhalb seiner Amtsbefugnis als Kassier des CSCB aus, in Übereinstimmung mit der üblichen Praxis und den gesetzlichen Vorschriften.
- e) Er entscheidet mit dem Vorstand über alle sicheren Möglichkeiten beim Bargeldverkehr, um das Risiko absolut minim zu halten.
- f) Er erstellt oder lässt pro Quartal oder kurzfristig eine Aufwand- und Ertrags-Rechnung erstellen, um den Vorstand zu informieren. (das übliche Rechnungs-Jahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember).
- g) Er macht Vorschläge bezüglich Abschreibungen und Rückstellungen zu Händen des Vorstandes.
- h) Er erstellt ein Jahresbudget als Voranschlag für das kommende Jahr als Basis zur Besprechung im Vorstand.
- i) Er archiviert die Akten der zwei vergangenen Jahre und des laufenden Jahres bei sich. Bei einem Austritt aus dem Vorstand übergibt er die Akten dem Sekretär.
- j) Er veranlasst die rechtzeitige Revision der Finanzen durch die, im Vorjahr von der GV gewählten Rechnungs-Revisoren, welche ihrerseits einen Bericht zu Händen der GV erstellen. Gegebenenfalls sind auch Kommissionen zur Genehmigung zu begrüssen.
- k) Er präsentiert den Kassenbericht des vergangenen Jahres und den Voranschlag des folgenden Jahres an der GV.

§3.9 Die Beisitzer:

Die Beisitzer berichten dem Vorstand über Ereignisse bei ihren normalen und ausserordentlichen (möglicherweise auch zeitlich beschränkten) Aufgaben und nehmen an den Vorstands-Sitzungen teil.

Sie beteiligen sich an der Beratung und den Beschlüssen über Traktanden, die im Vorstand behandelt werden.

Der Vorstand kann ihr Pflichtenheft je nach Aufwand und Aufgabe erweitern oder einschränken, ohne Einwirkung eines anderen Organs des Vereins.

Die Beisitzer haben auch das Stimmrecht

§3.10 Die Revisoren:

Die Revisoren prüfen die Buchhaltung mit den Belegen, das Einhalten des Budgets und das ordnungsgemässe Verwalten der Vereinsgelder inklusive allfälliger Geldanlagen des Vereins und ggf. der Kommissionen.

Sie erstellen den Revisionsbericht zu Händen der General-Versammlung.

§3.11 Die Kommissionen:

Bei Bedarf kann der Vorstand Kommissionen bilden.

Die Kommissionen arbeiten entsprechend der ihnen erteilten Aufgaben und berichten darüber dem Vorstand des CSCB und nach Bedarf auch der GV.

Der Vorstand des CSCB bestimmen die Zahl und die Zusammensetzung der Kommissionen und deren Aufgaben.

Der Vorstand des CSCB koordiniert die Tätigkeiten der Kommissionen und bestimmt je einen Delegierten und Verantwortlichen aus diesen Kommissionen.

Für Anschaffungen jeglicher Art ausserhalb des Ihnen zur Verfügung stehenden Jahres-Budget benötigen sie vorgängig eine Genehmigung durch den Vorstand oder bei höheren Anschaffungen vorgängig die Bewilligung der General-Versammlung.

Jede Kommission hat für das kommende Jahr dem Vorstand einen Budgetplan einzureichen.

Personelle Änderungen und deren Funktionen sind dem Vorstand mitzuteilen.

Über sämtliche vorhandene Kassen der Kommissionen hat der Vorstand die Oberaufsicht und es gelten nur Kollektiv-Unterschriften, die vom CSCB-Vorstand geregelt werden.

Kapitel 4: Die Mitglieder

§4.1 Mitgliedschaft:

Mitglied können alle volljährigen Personen schweizerischer Nationalität oder mit einem besonderen Bezug zur Schweiz werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen und Schweizerdeutsch oder Französisch verstehen.

§4.2 Neu-Mitglieder:

Der Vorstand des CSCB registriert alle provisorischen Mitglieder von volljährigen Personen, die dem Verein beitreten wollen.

Die Mitgliedschaft wird definitiv mit der Zustimmung der GV auf Antrag des Vorstandes.

Während der provisorischen Mitgliedschaft haben solche Mitglieder alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, mit Ausnahme der Wahl in den Vorstand.

§4.3 Pflichten der Mitglieder:

Die Mitglieder anerkennen nach ihrer Eintragung in das Mitglieder-Register die Vereins-Statuten in vollem Umfang sowie die Vereinbarungen des Vorstandes und der GV und verpflichten sich zudem wie folgt:

- a) Sie fördern aktiv die Vereinsziele
- b) Sie bezahlen den Jahresbeitrag bis spätestens zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres und dies möglichst mittels Bankeinzugsermächtigung. Es können alternativ auch andere Zahlungsmöglichkeiten akzeptiert werden. Mitglieder, die dies versäumen sind an der GV nicht stimmberechtigt.
- c) Sie akzeptieren und befolgen die rechtmässig durch den Vorstand und die GV angenommenen Beschlüsse.
- d) Mitglieder mit über 95 Lebensjahren bezahlen ab diesem Jubiläumsjahr keine Mitgliederbeiträge mehr.

§4.4 Rechte der Mitglieder:

Die Mitglieder des CSCB haben folgende Rechte:

- a) Teilnahme an den Tätigkeiten des Vereins und Mithilfe bei solchen, die vom Verein gefördert werden, wie auch bei den Kommissionen/Gruppen
- b) Wählen und gewählt werden für Ämter des Vorstandes oder für Arbeiten in den Kommissionen.
- c) Teilnahme an der General-Versammlung mit Rede- und Wahl-Recht.
- d) Dem Vorstand und der GV Anträge und Vorschläge einzureichen und zu unterbreiten.
- e) Jederzeit Auskunft über die Beschlüsse des Vorstandes zu bekommen.
- f) Der Verein schützt die Interessen seiner Mitglieder innerhalb seiner Möglichkeiten.

Auslagen, die dem Verein durch den Einsatz bei Vertretung und Verteidigung der Interessen eines Mitgliedes entstehen, werden dem Mitglied in Rechnung gestellt. Es wird darauf auch im Voraus aufmerksam gemacht.

§4.5 Verlust der Mitgliedschaft:

Gründe für den Verlust der Mitgliedschaft sind:

- a) Freiwilliger Verzicht durch schriftliche Meldung an den Vorstand.
- b) Nichtbezahlung des Jahresbeitrages bis Ende des folgenden Geschäftsjahres oder Nichtbezahlung eines, von der GV beschlossenen Sonderbeitrages mit schriftlicher Anmahnung bis Ende des laufenden Jahres.
- c) Mitglieder, die durch ihr Verhalten innerhalb oder ausserhalb des CSCB diesen schädigen oder geschädigt haben oder den Ruf des CSCB negativ beeinträchtigen, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

Der Entscheid wird dem Betreffenden schriftlich mitgeteilt.

Über den endgültigen Ausschluss entscheidet die GV aufgrund eines Mitglieder-Antrages oder des Vorstandes.

- d) Die Paragraphen a) und c) haben auch Gültigkeit für Vorstandsmitglieder.

Um ein Vorstands-Mitglied auszuschliessen, braucht es eine Zweidrittel-Stimmen-Mehrheit aller Vorstands-Mitgliedern.

Handelt es sich um den Präsidenten, so ist umgehend, spätestens nach zwei Wochen, eine ausserordentliche GV einzuberufen.

Jedes betroffene Vereinsmitglied hat das Recht, vom Vorstand angehört zu werden.

Der Vorstand muss auf die formulierten Streitpunkte innerhalb von zwanzig Tagen nach der Verfügung dem betroffenen Mitglied die Anhörung gewähren.

Der definitive Ausschluss aus dem CSCB muss an der nächstfolgenden GV mit einem Zweidrittel-Stimmen-Mehr der anwesenden Mitglieder bestätigt werden.

§4.6 Ehren- und Freimitglieder:

Im Falle spezieller Bedingungen kann der Vorstand Mitgliedern, die sich besondere Verdienste für den guten Ruf und die Erfüllung der Vereinsziele erworben haben, den Titel eines Ehren- oder Freimitgliedes verleihen.

Ehren- oder Frei-Mitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Dieser Titel muss auf Antrag des Vorstandes von der GV bestätigt werden und es dürfen max. 5% (fünf Prozent) der Gesamtheit der Mitglieder zu diesem Vorzug ernannt werden.

§4.7 Mitglieder-Gruppen:

Mitglieder können assoziierte, autonome Gruppen bilden für Sport, Spiel, Reisen etc.

(Aufzählung nicht abschliessend). In diesen Gruppen können auch Nichtmitglieder teilnehmen.

Sofern die Aktivitäten im Interesse der übrigen Vereinsmitglieder liegen, unterstützt der CSCB die Gruppen in der Organisation und Kommunikation, sowie ggf. mit Sachmitteln.

Der Vorstand des CSCB entscheidet abschliessend über eine Unterstützung. Er hat jedoch keinerlei Weisungsbefugnis.

Kapitel 5: Wirtschaftliche Grundlagen

§5.1 Einnahmen des Vereins:

Der Verein hat kein Grundvermögen.

Die Einnahmen des Vereins ergeben sich:

- a) Aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, deren Höhe durch die GV bestimmt wird.
- b) Aus Spenden, Subventionen und Sponsoring-Beiträgen, die eingehen könnten.
- c) Von ausserordentlichen Einnahmen von Anlässen und Reise-Veranstaltungen etc.

Die Oberaufsicht dieser Möglichkeiten obliegt dem Vorstand.

§5.2 Verwaltung:

- a) Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen und endet am 31. Dezember.
- b) Der Vorstand des CSCB hat die Oberaufsicht über das Vereinsvermögen, insbesondere der Kasse und den Bank-Konten und dies im Besonderen der Kassier, dessen Funktionen in §3.8 dieser Statuten im Detail definiert sind.
- c) Dies gilt ebenfalls für die Kommissionen.
Einzelunterschriften in jeglichem Verkehr des CSCB und seinen Kommissionen mit Dritten sind ungültig und streng untersagt.

Es sind ausschliesslich Kollektiv-Unterschriften zu Zweit erlaubt und zwar erteilt der Vorstand die entsprechenden Weisungen.

Kollektiv-Unterschriften vom CSCB und den Beauftragten sind grundsätzlich so geregelt:

- > für CSCB-Angelegenheiten:
der Präsident oder Vize-Präsident zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier
 - > für die Kommissionen:
der Präsident oder Kassier zusammen mit dem Kommissions- Beauftragten oder dessen Stellvertreter.
- d) Ausserordentliche Ausgaben, die nicht im Jahresbudget (Voranschlag) enthalten sind, sind durch den Vorstand und nachträglich durch die GV zu genehmigen.
 - e) Für die Geschäftsführung sind die Vorstands-Mitglieder der GV gegenüber verantwortlich. Zusätzlich haften die Mitglieder des Vorstandes gegenüber Dritten überdies für Schäden oder Schuldverpflichtungen, die sie in Ausübung ihres Amtes aufgrund vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Handlungen verursacht haben.
Sollte die Haftung nicht konkret einzelnen Vorstandsmitgliedern zuzuordnen sein, haftet der Vorstand in globo.

Kapitel 6: Auflösung des Vereins

§6.1 Gründe für eine Auflösung:

- a) Fehlen von Aktivitäten des Vereins während min. zwei Jahren
- b) Der CSCB kann seinen Aufgaben und Verpflichtungen nicht mehr erfüllen.
- c) c) Durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln der eingeschriebenen Vereinsmitglieder.
Eine Abstimmung über das Thema Auflösung kann auf dem schriftlichen Weg erfolgen.

§6.2 Liquidation:

Bis zur deren Beendigung behält der CSCB und seine Statuten den juristischen Status aufrecht. Der Vorstand insgesamt erhält den Status von Liquidatoren, mit Ausnahme der Bestimmungen von anderen Personen, die dafür durch die GV oder vom Richter bestimmt werden.

In jedem Fall hat den Vorsitz der Liquidatoren (die Vorstands-Mitglieder), ein Notar oder ein Anwalt.

Den Liquidatoren steht folgendes zu:

- a) Das Vereinsvermögen sorgfältig zu verwalten.
- b) Rückfordern von Abschreibungen, Krediten und Kreditschulden auflösen.
- c) Einkassieren und Bezahlen aller Guthaben und Schulden.
- d) Alle notwendigen Operationen abzuwickeln und für die Liquidation notwendigen Massnahmen treffen.
- e) Ersuchen um Löschung des Eintrages im Vereinsregister des Landes Valencia sowie der örtlichen Behörden.

- f) Im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Vereins hat der Vorstand resp. die Liquidatoren unverzüglich das Konkursverfahren wegen Insolvenz beim zuständigen Richter einzureichen und einzuleiten.

Sollten restliche Finanzmittel bestehen, werden diese wohltätigen Zwecken zugeführt.

Über sämtliche Operationen und Entscheidungen bis hin zur Überweisung von Beträgen an wohltätige Vereinigungen sind Protokolle mit sämtlichen Belegen bei einem neutralen Notar zu hinterlegen.

Die Vereins-Mitglieder können in keinem Falle für eine Verschuldung des Vereins haftbar gemacht werden.

Diese Statuten unterstehen dem Gesetz Nr. 1/2002 vom 22. März und sind den Vereinsrechten angepasst.

Diese Statuten, vom spanischen Original synonym ins Deutsche übersetzte Text, wurde an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 23. September 2014 in Jávea den Mitgliedern als Grundlagenhilfe beigelegt und dient lediglich zum besseren Verständnis der spanischen Statuten.

Das Original wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt und vom Vorstand unterzeichnet.